



Mit dem Betreten des Campingplatzes erkennen alle Benutzer und Besucher die nachfolgende Campingplatzordnung an und verpflichten sich, sie einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Campingplatzordnung ist mit Sanktionen, bis zum sofortigen Platzverweis zu rechnen.

Campingplatzordnung

1. Hausrecht

Der Campingverein Barleber See e. V. übt durch seine Mitarbeiter(innen) und beauftragte Personen das Hausrecht aus. Dies berechtigt dazu, den sich auf dem Campingplatz aufhaltenden Personen Weisungen zu erteilen, die Aufnahme von Personen zu verweigern bzw. Gäste vom Platz zu verweisen, wenn dies bei Verstoß gegen die Campingplatzordnung erforderlich scheint. Bei missbräuchlicher Nutzung von Einrichtungen des Campingplatzes können gesonderte Gebühren zu erhoben werden.

2. Anmeldung

Der Aufenthalt und das Campen auf dem Campingplatz Barleber See in Magdeburg ist nur nach Anmeldung in der Rezeption unter Vorlage gültiger Personaldokumente erlaubt. Mit der Bezahlung des Entgeltes für die voraussichtliche Aufenthaltsdauer am Anreisetag schließt der Nutzer mit dem Campingverein Barleber See e.V. einen verbindlichen Nutzungsvertrag. Eine Kündigung ist ausgeschlossen. Im Falle einer vorzeitigen Abreise, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Rückzahlung. Für die Aufenthaltsdauer erhält der Camper einen Ausweis, der beim Betreten des Platzes vorzuzeigen ist.

Eine Verlängerung des Aufenthaltes sollte rechtzeitig in der Rezeption angemeldet und bezahlt werden. Die jeweils gültigen Nutzungsgebühren richten sich nach der öffentlich ausgehängten Nutzungsgebührenordnung. Die Zuweisung der Stellplätze und der optionale Stromanschluss erfolgen durch Mitarbeiter des Campingvereins Barleber See e.V. Den Weisungen und Anordnungen der Mitarbeiter des Campingplatzes ist Folge zu leisten.

3. Kinder und Jugendliche

Personen unter 16 Jahren werden nur angemeldet, wenn sie sich in Begleitung einer aufsichtsbevollmächtigten erwachsenen Person befinden.

4. Besucher und Gäste

In der Zeit vom 15. Mai bis 15. September ist der Aufenthalt für Tages- und Übernachtungsgäste der Dauercamper kostenpflichtig.

Tagesgäste der Dauercamper haben in der Rezeption bzw. an den aufgestellten Automaten eine Tageskarte zu lösen, die gleichzeitig zum Besuch des öffentlichen Strandbades berechtigt. Tagesgäste müssen den Platz bis 22:00 Uhr, samstags bis 23.00 Uhr, verlassen.

Übernachtungsgäste der Dauercamper haben eine Übernachtungskarte zu lösen, die zum Aufenthalt bis 11:00 Uhr des nächsten Tages berechtigt. Bei längerem Aufenthalt ist eine weitere Tages- oder Übernachtungskarte zu lösen.

Für die Einhaltung ist der jeweils gastgebende Dauercamper verantwortlich. Werden Tages- oder Übernachtungsgäste ohne eine entsprechende Karte angetroffen, wird von dem betreffenden Dauercamper der fällige Betrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 0,50€ pro Person erhoben.

5. Abreise

Am Abreisetag muss der Campingplatz bis 11:00 Uhr verlassen werden, andernfalls wird zusätzlich 1/2 Übernachtungstag berechnet. Bei der Abreise ist die Rezeption zum Zwecke der Abmeldung und Rückgabe von Schlüsseln oder anderer ausgeliehener Gegenstände aufzusuchen. Die bezahlte Rechnung ist bei der Ausfahrt zu Kontrollzwecken vorzuzeigen.

Der Stellplatz ist gesäubert zu hinterlassen.

Bei vorzeitiger Abreise werden bereits entrichtete Nutzungsentgelte nicht zurückerstattet.

6. Ruhezeiten

In den Ruhezeiten - Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, freitags, samstags und sonntags von 23:00 bis 07:00 Uhr - sind ein generelles Fahrverbot und Ruhe auf dem gesamten Campingplatz einzuhalten. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen genehmigen. In den Ruhezeiten ist die Rezeption geschlossen.

7. Sicherheit

Die Bedingungen eines Campingplatzes stellen erhöhte Anforderungen an die Vorsicht und Sensibilität jedes einzelnen Campers für Gefahren.

Kabel und elektrische Geräte müssen sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden und den VDE – Vorschriften entsprechen. Anderenfalls darf kein Anschluss an die Anlage des Campingplatzes erfolgen.

Beim Betrieb von Propangasgeräten sind die erforderlichen Abstände zu brennbaren Materialien einzuhalten. Propanganlagen in Campingfahrzeugen müssen entspre-

chend den gesetzlichen Bestimmungen durch zugelassene Sachverständige im Abstand von 2 Jahren überprüft und abgenommen sein, sonst dürfen diese nicht auf den Campingplatz verbracht bzw. müssen sofort vom Campingplatz entfernt werden.

Das Mitbringen und Benutzen von pyrotechnischen Erzeugnissen und Waffen jeglicher Art sowie Farbspraydosen ist verboten.

Offenes Feuer ist auf Rasenflächen untersagt und ansonsten ständig zu beaufsichtigen. Das Wegwerfen von glimmenden Gegenständen und der Betrieb von Kerzen und Lampions in Zelten ist nicht gestattet.

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Koch, Heiz- und Grillgeräte dürfen nur unter ständiger Kontrolle betrieben werden.

Grillen ist nur unter der unmittelbaren Aufsicht von Erwachsenen erlaubt. Beim Grillen sind entsprechende Brandschutzmaßnahmen zu treffen und die Waldbrandwarnstufen zu beachten.

Bei Bränden und Havarien ist unverzüglich die Rezeption zu benachrichtigen. Sämtliche Tore und Parkplatztüre sind zu öffnen und zum Verlassen des Platzes zu benutzen.

8. Benutzung von Kraftfahrzeugen

Auf dem gesamten Campingplatz ist das Benutzen und Abstellen von Kraftfahrzeugen verboten. Kraftfahrzeuge können gegen Entrichtung einer Gebühr auf gesonderten Parkplätzen abgestellt werden. Das Autowaschen ist auf dem gesamten Campingplatz einschließlich der Parkplätze aufgrund der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen nicht erlaubt.

Krafträder dürfen nur auf dem zugewiesenen Stellplatz abgestellt werden. Auf dem Campingplatz sind sie von Hand zu führen.

Folgende Ausnahmen zur Kraftfahrzeugbenutzung auf dem Campingplatz sind nach vorheriger Anmeldung bei der Rezeption zulässig:

- am An- bzw. Abreisetag zum Transport der Campingeinrichtungen
- für Kurzzeitcamper und Zeltcamper bei nur einer Übernachtung kann das Fahrzeug auf Antrag auf dem zugewiesenen Standplatz abstellen werden
- für Dauercamper zum Beräumen der Parzellen, samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zum Transport sperriger Güter oder zum Rangieren von Wohnwagen
- für Versorgungsfahrzeuge und betriebseigene Fahrzeuge.

Die Kraftfahrzeuge sind unmittelbar nach Erfüllung des Zwecks wieder vom Campingplatz zu entfernen.

Auf dem gesamten Campingplatzgelände darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Diese Regelung gilt auch für Fahrräder und bauartähnliche Fahrzeuge.

9. Lärmvermeidung

Das Zusammenleben auf einem Campingplatz erfordert sowohl gegenseitige Rücksichtnahme als auch Toleranz gegenüber zumutbaren Beeinträchtigungen.

Die Benutzung von Radios, Fernsehern und sonstigen Audiogeräten, aber auch die Lautstärke von Gesprächen ist stets so zu gestalten, dass Nachbarn dadurch möglichst nicht gestört werden. Eine Störung kann vorliegen, wenn der beim Nachbarn ankommende Schallpegel wesentlich über dem der aktuellen Umgebungsgeräusche liegt.

Vermeidbare lärmverursachende Tätigkeiten sind besonders in den Ruhezeiten zu unterlassen.

10. Rasenmähen

Rasenmähen ist montags bis samstags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle dürfen nur auf den für Grünabfälle vorgesehenen Sammelstellen entsorgt werden.

11. Benutzung der Sanitärgebäude

Der Erhalt der sanitären Einrichtungen in einem hygienischen und sauberen Zustand liegt im Interesse aller Camper. Toiletten, Duschen und Waschräume sind deshalb pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung sauber zu hinterlassen. Eltern haben auf ihre Kinder entsprechend einzuwirken.

Bei groben Verstößen gegen die Reinlichkeit in den Sanitärgebäuden kann dem Verursacher eine gesonderte Reinigungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro in Rechnung gestellt werden.

Während der täglichen Reinigungszeiten ist die Nutzung der Dusch- und Waschräume nicht möglich. In dieser Zeit kann eines der anderen Sanitärgebäude genutzt werden.

Das Rauchen ist in allen Sanitärgebäuden verboten.

Übermäßiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

Die Entleerung von Campingtoiletten ist nur an den ausgewiesenen Stellen in den Sanitärgebäuden erlaubt.

12. Benutzung der Parkplätze

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den campingplatzeigenen Parkplätzen ist nur unter Beachtung der folgenden Bedingungen erlaubt:

- Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

- Durch gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung der jeweiligen Parkordnung ist zu sichern, dass alle Camper ihre gemieteten Stellplätze nutzen können.
- Die Benutzung ist nur gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Nutzungsgebührenordnung auf den jeweils zugewiesenen Parkplätzen erlaubt.
- Kurzzeitcamper dürfen nur auf dem Parkplatz 1 parken.
- Die Tore zu den Parkplätzen sind zur Vermeidung des Missbrauches der Parkplätze ständig verschlossen zu halten. Sie dürfen nur zur Auf- und Abfahrt sowie bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr, z. B. Brand oder Havarie, geöffnet werden.
- Für unberechtigt abgestellte Fahrzeuge wird das Doppelte der normalen Tagesnutzungsgebühr fällig.

Bei mehrfachen Verstößen gegen diese Parkplatzbedingungen kann die Parkerlaubnis zeitweilig oder dauerhaft ohne Rückerstattung der eventuell bereits entrichteten Gebühr entzogen werden.

13. Allgemeine Ordnung, Sauberkeit und Abfallentsorgung

Alle Anlagen, Einrichtungen und die gepachteten Flächen des Campingplatzes sind durch die Benutzer pfleglich zu behandeln sowie sauber und in Ordnung zu halten. Bei Nichteinhaltung behält sich der Campingverein Barleber See e.V. vor, notwendige Arbeiten selbst vorzunehmen und dem Benutzer in Rechnung zu stellen.

Es ist untersagt, die zum Campingplatz gehörenden technischen Anlagen unbefugt zu benutzen, zu beschädigen oder ihren Standort eigenmächtig zu verändern.

Bäume und Büsche des Campingplatzes dürfen nicht eigenmächtig beschnitten werden.

Jegliche Verunreinigung von Einrichtungen des Campingplatzes sowie des Erdbodens sind untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Reinigungsgebühr erhoben werden. Besonders grobe Verstöße werden mit einem sofortigen Platzverweis und einer Reinigungsgebühr von 50,00 € geahndet.

Die Trink- und Abwasserstellen dürfen nur für die Entnahme von Trinkwasser und für die Entleerung von Abwasserbehältern benutzt werden.

Küchen- und Speisereste dürfen nicht an den Abwasserstellen entsorgt werden.

Anfallender Hausmüll ist zu trennen und in den bereitgestellten Müll- und Recyclingcontainern zu entsorgen.

Sperrmüll und Sondermüll dürfen nicht auf dem Campingplatz abgestellt oder entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die Kosten der Entsorgung. Für Dauercamper wird jährlich zweimal eine Sperrmüllentsorgung organisiert

14. Haltung von Haustieren

Kleintiere sind auf der Parzelle zu halten. Gesetzlich vorgeschriebene Impfbescheinigungen sind für Kontrollen vorzuhalten.

Die Haltung von Hunden ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Die Halter haben dafür zu sorgen, dass Verunreinigungen des Campingplatzes vermieden bzw. sofort beseitigt werden. Zum Ausführen der Hunde ist der Campingplatz auf dem kürzesten Wege durch die dafür vorgesehenen Pforten zu verlassen und zu betreten.

15. Veränderungen an den Parzellen

Die Ständige Verschönerung, Modernisierung und Verbesserung der Nutzbarkeit der Parzellen unter Wahrung des Charakters des Campingplatzes liegt im Interesse aller Camper und wird durch den Campingverein Barleber See e. V. gefördert. Bei der Gestaltung der Parzellen sind berechnigte Interessen der Nachbarn zu berücksichtigen. Bauliche Veränderungen, wie der Auf- und Rückbau von Überdächern, Zäunen, Terrassen und Plattenwegen bedürfen der Zustimmung des Referenten für Ordnung und Sicherheit.

Zäune dürfen zur Straße und zwischen den Parzellen mit Ausnahme des Hundepplatzes eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten und sind ausschließlich aus natürlichen Materialien zu fertigen.

Von den Campern angepflanzte Hecken und andere Ziergehölze sind von diesen regelmäßig zu pflegen. Die Höhe von Hecken ist auf 80 Zentimeter, die anderer Gehölze auf 1,50 m zu begrenzen.

16. Haftung

Der Campingverein Barleber See e.V. haftet für Verschulden seiner Mitarbeiter nur beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände und nicht für Schäden, die durch Naturereignisse verursacht worden sind.

Der Nutzer haftet für die von ihm, seinen Familienangehörigen, allen auf dem Standplatz angemeldeten Personen und seinen Besuchern verursachten Schäden am Campingplatz und seinen Einrichtungen sowie an Campingeinrichtungen anderer Gäste.

Magdeburg, 06.08.2008

Dr.-Ing. Helmut Bresch
1. Vorsitzender

Rainer Schmücking
2. Vorsitzender